

8. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

I. In der Anlage 7 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen in der Fassung der 7. Ergänzungsvereinbarung vom 25.02.2016, in Kraft getreten am 01.03.2016, wird geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Preisbildung für Buprenorphin/Naloxon-Einzeldosen“

2. Die Ziffer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„7.1 Zur Preisberechnung von Buprenorphin/Naloxon-Einzeldosen für die Take-home-Verordnung ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.“

3. Der Text der Ziffer 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

„7.2 Die nachstehend aufgeführten Preise gelten nur für Buprenorphin/Naloxon-Einzeldosen ab 2 bis 24 mg. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich. Die Tagesdosis darf gemäß Zulassung 24 mg nicht überschreiten.“

4. Die Überschrift des Tableaus der Ziffer 7.2 wird wie folgt neu gefasst, ansonsten bleibt das Tableau unverändert:

„Buprenorphin/Naloxon“

5. Die Ziffer 7.3 wird wie folgt neu gefasst:

„7.3 Bei der Abrechnung von Buprenorphin/Naloxon–Einzeldosen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV–Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen (02567136) zu verwenden.“

Die vorstehenden Änderungen der Anlage 7 zum Vertrag über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen in der Fassung der 7. Ergänzungsvereinbarung vom 25.02.2016, in Kraft getreten am 01.03.2016, treten zum 01.06.2018 in Kraft.

Berlin, den

GKV–Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
